Bundesnetzagentur

- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#63

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land des Jahres 2026 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 12. Dezember 2025 beschlossen:

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungen für Strom aus Windenergieanlagen an Land nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beträgt in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den auf diese Festlegung folgenden zwölf Kalendermonaten 7,25 Cent pro Kilowattstunde.

...

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2017 Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungshöhe für Strom aus Windenergieanlagen an Land nach den §§ 28 bis 36j des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) durch.

In den letzten drei durchgeführten Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land (Gebotstermine 1. Februar, 1. Mai und 1. August 2025) wurde das gesetzlich vorgesehene Ausschreibungsvolumen durch zugelassene Gebote ausgeschöpft.[1] In der Gebotsrunde im Mai wurden zugelassene Gebote im Umfang von 118 Prozent des gesetzlichen Ausschreibungsvolumens eingereicht (4.848 von 4.094 MW). Dieser Anteil lag in der Ausschreibung im August bei 141 Prozent (4.855 von 3.443 MW). Die zum Gebotstermin im November zugelassene Gebotsmenge entsprach 158 Prozent des gesetzlichen Ausschreibungsvolumens (5.439 von 3.443 MW).

Gebotstermine	**1. Februar 2025**	**1. Mai 2025**	**1. August 2025**
Ausschreibungsvolumen (in kW)	4.093.586	3.443.164	3.443.164
Gebotsmenge zugelassener Gebote (in kW)	4.848.020	4.855.260	5.438.786
Zuschlagsmenge (in kW)	4.094.160	3.446.780	3.447.956
mittlerer Gebotswert (in ct/kWh)	7,02	6,87	6,62
mittlerer Zuschlagswert (in ct/kWh)	7,00	6,83	6,57
Zuschlagsgrenze (in ct/kWh)	7,13	6,94	6,64

Die Bundesnetzagentur hat für keinen der drei Gebotstermine im Vorfeld der Ausschreibungen das gesetzlich vorgesehene Ausschreibungsvolumen aufgrund einer drohenden Unterzeichnung reduzieren müssen, da jeweils Genehmigungen mit einer ausreichenden geplanten installierten Leistung im Marktstammdatenregister neu registriert wurden.

---

[1] Statistiken zu den bereits durchgeführten Gebotsrunden sind unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/start.html veröffentlicht (zuletzt abgerufen am 09.12.2025).

Jede der Ausschreibungsrunden war deutlich überzeichnet. Die eingereichte und zugelassene Gebotsmenge hat sich in den letzten drei Ausschreibungen Runde für Runde gesteigert (von 4.848 MW im Februar über 4.855 MW im Mai auf 5.439 MW im August), ebenso wie das Verhältnis von Gebotsmenge zum ausgeschriebenen Volumen. Die hohe Gebotsmenge spiegelt den großen Umfang an neu erteilten Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land wider. Über einen längeren Zeitraum betrachtet ergibt sich ebenfalls eine stark positive Entwicklung: Seit Februar 2024 ist die zugelassene Gebotsmenge kontinuierlich gestiegen; damals lag sie noch bei 1.795 MW. Bei den neu erteilten Genehmigungen ergibt sich ein ähnliches Bild: Wurden im Jahr 2023 noch 7.716 MW an zu installierender Leistung genehmigt, stieg diese Zahl im Jahr 2024 auf 14.084 MW an. Im Jahr 2025 wurden bis Oktober bereits 15.628 MW an Windenergieanlagen genehmigt.[2]

Der Höchstwert für die drei Gebotstermine des Jahres 2025 betrug nach der Festlegung 4.08.01.01/1#36 7,35 ct/kWh.

In den betrachteten letzten drei Ausschreibungen sanken der durchschnittliche, mengengewichtete Gebotswert sukzessive von 7,02 ct/kWh im Februar über 6,87 ct/kWh im Mai auf 6,62 ct/kWh im August 2025; der durchschnittliche Zuschlagswert sank von 7,00 ct/kWh im Februar über 6,83 ct/kWh im Mai auf 6,57 ct/kWh im August 2025. Die Zuschlagsgrenze (höchstes bezuschlagtes Gebot) sank von 7,13 ct/kWh im Februar über 6,94 ct/kWh im Mai auf 6,64 ct/kWh im August 2025.

Ohne eine Festlegung würde der Höchstwert in den Ausschreibungen des Jahres 2026 nach den Bestimmungen des § 36b EEG bestimmt werden und 5,65 ct/kWh betragen.

Mit den Stromgestehungskosten bei Windenergie an Land in Deutschland beschäftigt sich ein Ende des Jahres 2025 erschienenes Gutachten der *Deutsche Windguard GmbH*[3].

---

[2] *Fachagentur Wind und Solar e. V.*, „Genehmigungen-Wind", abrufbar unter: https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/wind-und-solar-monitor/genehmigungen-wind (zuletzt abgerufen am 24.11.2025).

[3] *Deutsche Windguard GmbH*, Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichtes gemäß § 99 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zum spartenspezifischen Vorhaben ‚Windenergie an Land', Kostensituation der Windenergie an Land Stand 2025, erschienen im Dezember 2025, abrufbar unter https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kostensituation-der-windenergie-an-land (zuletzt abgerufen am 12.12.2025).

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Erlass dieser Festlegung ergibt sich aus § 85a EEG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung des Höchstwerts ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

3. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie den Höchstwert für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmt, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu hoch oder zu niedrig ist.

Bei der Ausübung des Aufgreifermessens ist dabei nicht zwingend auf den zukünftigen, gesetzlichen Höchstwert abzustellen. Es ist vielmehr im Rahmen einer Gesamtschau zu betrachten, ob der aktuell geltende Höchstwert oder der nach den gesetzlichen Regelungen zu berechnende Höchstwert den Zielen des EEG entgegenlaufen. Wenn beide Höchstwerte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten drei Ausschreibungen Gewähr für einen stetigen und kosteneffizienten Ausbau bieten, darf die Bundesnetzagentur ihr Aufgreifermessen nicht ausüben. Sollte einer der beiden Werte diesen Zielen entgegenstehen, etwa weil er ein erhebliches Risiko für den bestehenden Wettbewerb darstellt und damit das Risiko bilden würde, dass die gesetzlichen Zielmengen nicht vollständig erreicht werden können oder weil die Gefahr besteht, dass Anlagen bei ausbleibendem Wettbewerb systematisch überfördert werden würden, ist das Aufgreifermessen eröffnet und pflichtgemäß unter Berücksichtigung des § 1 EEG auszuüben.

Die Voraussetzungen des § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG liegen vor. Zumindest dafür, dass der gesetzliche Höchstwert, der sich im Jahr 2026 ohne Festlegung ergeben und

5,65 ct/kWh betragen würde, unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu niedrig ist, ergeben sich Anhaltspunkte aus der Analyse der Gebote in den letzten drei Ausschreibungen.

In den betrachteten letzten drei Ausschreibungen zu den Gebotsterminen im Februar, Mai und August 2025 lagen, obwohl von den Bietern aufgrund des großen Umfangs an Genehmigungen und den Überzeichnungen in den vorherigen Gebotsrunden mit Wettbewerb zu rechnen war, sowohl die durchschnittlichen Gebotswerte (7,02 ct/kWh, 6,87 ct/kWh und 6,62 ct/kWh) als auch die durchschnittlichen Zuschlagswerte (7,00 ct/kWh, 6,83 ct/kWh und 6,57 ct/kWh) über dem für 2026 ohne diese Festlegung geltenden Höchstwert von 5,65 ct/kWh. Lediglich Gebote im Umfang von 5 MW lagen in den betrachteten drei Ausschreibungen unterhalb oder bei einem Gebotswert von 5,65 ct/kWh.[4] Unter der Annahme ähnlicher Gebotswerte wäre in keinem der Gebotstermine die ausgeschriebene Menge (4.094 MW im Februar, 3.443 MW jeweils im Mai und August) bei einem Höchstwert von 5,65 ct/kWh annährend gedeckt gewesen.

Dass der sich gesetzlich für 2026 ergebene Höchstwert für die meisten Projekte nicht wirtschaftlich wäre, deckt sich auch mit den Ergebnissen des Gutachtens von *Deutsche Windguard GmbH* zu den Stromgestehungskosten bei Windenergie an Land. Demnach wäre ein Höchstwert von 5,65 ct/kWh nur in 14 Prozent der simulierten Projekte kostendeckend.[5]

Zu den Zielen des EEG zählt die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Dafür sind in § 4 EEG Ausbaupfade vorgegeben; der technologiespezifische Ausbaupfad für Windenergieanlagen an Land ist wiederum Grundlage für die in § 28 EEG vorgegebenen Ausschreibungsvolumina. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll nach § 1 Absatz 3 EEG auch kosteneffizient erfolgen. Kosteneffizient ist der Ausbau dann,

---

[4] Diese Gebote lassen sich auf Zusatzgebote nach § 36j EEG zurückführen, bei denen der Gebotswert auf den Zuschlagswert des bereits in einem vorherigen Gebotstermin erteilten Zuschlags begrenzt ist.
[5] *Deutsche Windguard GmbH, a.a.O.*, S. 53.

wenn stets eine so große Anzahl an Projekten entwickelt wird, dass in den Ausschreibungen nachhaltiger Wettbewerb besteht und gleichzeitig Überforderungen abgeschmolzen werden.

Aus den letzten drei durchgeführten Ausschreibungsrunden ergeben sich Anhaltspunkte, dass ohne eine Erhöhung des Höchstwerts durch Festlegung in den Gebotsterminen im kommenden Jahr ein Höchstwert gelten würde, der zur Deckung des gesetzlich vorgesehenen Ausschreibungsvolumens im kommenden Jahr zu niedrig wäre. Sofern keine Gebote im Umfang des gesetzlichen Volumens abgegeben werden, wird es voraussichtlich zu einer Verfehlung der gesetzlichen Ziele kommen, da Erneuerbare-Energien-Projekte nur dann finanziert werden, wenn eine hinreichend sichere Einnahmesituation besteht.

Die Bundesnetzagentur kommt daher zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll und angemessen ist, auf den beschriebenen zu niedrigen gesetzlichen Höchstwert durch den Erlass dieser Festlegung zu reagieren.

4. Formelle Anforderungen

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen. Auf die Einholung von Stellungnahmen soll nach § 85a Absatz 3 EEG verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen. Ein Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

5. Bestimmung des Höchstwerts

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG den Höchstwert nach § 36b EEG für Ausschreibungen neu bestimmen: Der neu festgelegte Höchstwert gilt für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den zwölf auf den Erlass der Festlegung

folgenden Kalendermonaten. Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung nicht mehr als 25 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen.[6] Als geltender Höchstwert kommt auch ein bereits per Festlegung bestimmter Höchstwert in Betracht.[7] Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung galt der durch die Festlegung 4.08.01.01/1#36 bestimmte Höchstwert von 7,35 ct/kWh.

Der Höchstwert wird auf den Wert von 7,25 ct/kWh festgelegt.

Die Festlegungskompetenz macht auf der Rechtsfolgenseite keine konkreten Vorgaben, wie die angemessene Höhe der Höchstwerte zu bestimmen ist. Die Höhe ist anhand der Funktion der Höchstwerte zu bestimmen; diese sollen zunächst ausreichend Raum für Marktentwicklungen lassen und damit den Wettbewerb nicht unangemessen einschränken. Letzteres ist auch beihilferechtlich zwingend geboten. Zugleich dienen sie dazu, im Fall antizipierbar geringen Wettbewerbs deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Gestehungskosten orientierte Gebote abzuschneiden, um so eine Überförderung und entsprechende Folgekosten für die Allgemeinheit zu vermeiden. Daraus folgt, dass die Höchstwerte einen angemessenen Aufschlag auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden tatsächlichen, durchschnittlichen Gestehungskosten enthalten können. Bei der Bestimmung der Höhe eines solchen angemessenen Aufschlags auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwarteten Gebote besteht ein Ermessensspielraum, der orientiert an den Zielen des EEG im Allgemeinen und der Ausschreibungsregeln im Besonderen auszuüben ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromgestehungskosten von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, die die Ableitung eines Höchstwerts auf Basis einer Momentaufnahme für die folgenden zwölf Monate erschweren. Auch vor diesem Hintergrund besteht bei der Festlegung von Höchstwerten ein nicht zu gering zu veranschlagender Spielraum.

---

[6] Durch das "Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung" (sog. „Solarpaket I") wurde durch Änderung von § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG die maximale Abweichung auf 15 Prozent begrenzt. Die Anwendung dieser Regelung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung nicht vorlag, und darf erst danach angewendet werden (§ 101 Satz 1 EEG). Nach § 101 Satz 2 EEG ist § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung anzuwenden.

[7] BT-Drs. 18/8832, S. 253.

Mit den Stromgestehungskosten bei Windenergie an Land in Deutschland beschäftigt sich ein Ende des Jahres 2025 erschienenes Gutachten, das die Grundlage für die Festlegung des Höchstwerts bildet[8]: Das Gutachten der *Deutsche Windguard GmbH* kommt zu mittleren Stromgestehungskosten von Anlagen, die in den Jahren 2025 bis 2028 in Betrieb gehen werden, von 6,1 ct/kWh für eine Standortgüte von 100 Prozent[9]. Für Anlagen, für die in den Ausschreibungen im Jahr 2026 ein Zuschlag erteilt wird, ist – eine übliche Realisierungsdauer von etwa zwei Jahren unterstellt – mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2028 zu rechnen. Die im Gutachten betrachteten Anlagen repräsentierten damit Anlagen, die in den relevanten Geltungszeitraum der Festlegung fallen.

Der ermittelte Wert von 6,1 ct/kWh stellt den Mittelwert der Stromgestehungskosten von Anlagen an einem „100-Prozent-Referenzstandort" dar. Neu in Betrieb genommene Anlagen haben jedoch im Durchschnitt laut Gutachten eine Standortgüte von 74 Prozent.[10] Daher ist es sachgerecht, insbesondere die mittleren Stromgestehungskosten von Anlagen an Standorten mit Gütefaktor zwischen 70 und 80 Prozent – also mit mittlerer Standortgüte – zu betrachten. Für diese Anlagen betragen die mittleren Kosten nach dem Gutachten 7,3 bis 8,2 ct/kWh. Unter Berücksichtigung der in § 36h EEG geregelten Korrekturfaktoren werden für diese typischen Standortgüten Zuschlagswerte von 6,29 bis 6,36 ct/kWh zur Deckung der Stromgestehungskosten benötigt.

Über alle Standortgüten hinweg liegen die ermittelten Stromgestehungskosten auf einem leicht niedrigeren Niveau, wie in dem Gutachten, das für die Festlegung des Höchstwerts im vergangenen Jahr zugrunde gelegt wurde. Die Kostenwerte für sämtliche Standortgüten sind etwas geringer als die jeweiligen Werte im Vorjahr.

Eine Festlegung des Höchstwerts anhand der durchschnittlichen Anlagenkosten an Standorten mit Gütefaktor zwischen 70 und 80 Prozent schlösse potentiell alle überdurchschnittlich teuren Anlagen vom Ausschreibungsverfahren aus. Bei der Festlegung

---

[8] Als Datengrundlage ist das Gutachten der *Deutsche Windguard GmbH* für diese Ermittlung ausreichend, da es Teil der Analysen des EEG-Erfahrungsberichtes ist (BT-Drs. 18/8832, S. 253: „Die durchschnittlichen Erzeugungskosten müssen durch eine Evaluierung bestimmt werden, wie sie schon heute im Rahmen der Erfahrungsberichte vorgenommen wird. Die BNetzA kann dafür auch auf die im BMWi vorliegenden Daten zurückgreifen.").

[9] *Deutsche Windguard GmbH, a.a.O.,* S. 36.

[10] *Deutsche Windguard GmbH, a.a.O.,* S. 32.

des Höchstwerts für Windenergie an Land sollte aber auch Anlagen mit moderat ungünstigeren Rahmenbedingungen eine Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren ermöglicht werden. Ansonsten droht ein Abbruch der positiven Entwicklung der Gebotsmengen und Genehmigungszahlen, da Projekte nur in einem stabilen Marktumfeld entwickelt werden.

In dem Gutachten wurden mittels einer Monte Carlo Simulation eine Verteilung der erwarteten Stromgestehungskosten unter Berücksichtigung der tatsächlich in Deutschland beobachteten Standortgüten sowie die zur Deckung der Kosten benötigten Gebotswerte ermittelt.[11] Bei einem Höchstwert von 7,25 ct/kWh werden demnach über alle Standortgüten hinweg 90 Prozent der simulierten Projekte und damit auch Projekte, deren Kosten etwas über dem Durchschnitt liegen, abgedeckt.

Die betrachteten letzten drei Ausschreibungen zu den Gebotsterminen im Februar, Mai und August 2025 waren von hohem Wettbewerb geprägt. Die durchschnittlichen Gebotswerte (7,02 ct/kWh, 6,87 ct/kWh und 6,62 ct/kWh) und Zuschlagswerte (7,00 ct/kWh, 6,83 ct/kWh und 6,57 ct/kWh) sowie die Zuschlagsgrenze (7,13 ct/kWh, 6,94 ct/kWh und 6,64 ct/kWh) lagen jeweils unterhalb des neu festgelegten Höchstwerts. Dies deutet darauf hin, dass der neu festgelegte Höchstwert für die meisten Projekte auskömmlich sein dürfte.

Eine Festlegung des Höchstwerts auf demselben Niveau, das bereits in den Jahren 2024 und 2025 bestanden hat, würde die Gefahr von Überförderungen bergen, sollten die Genehmigungszahlen einbrechen und in der Folge Gebotsrunden unterzeichnet sein. Dieses Risiko gilt es zu verringern, weswegen ein verglichen mit dem Vorjahr niedrigerer Wert festgelegt wird. Der angesetzte Wert bezieht das im Gutachten ermittelte gesunkene Kostenniveau mit ein, berücksichtigt es jedoch nicht vollständig, damit ausreichend Raum bleibt, sollte sich der Markt wider Erwarten ungünstig entwickeln (z.B. durch unerwartete Kostensteigerungen). Setzt sich die bisherige Entwicklung hingegen fort und bleibt es bei den überzeichneten Gebotsrunden, ist davon auszugehen, dass sich Zuschlagswerte unterhalb des neuen Höchstwerts ergeben und der Höchstwert damit für das Ausschreibungsergebnis nicht ausschlaggebend sein wird.

---

[11] *Deutsche Windguard GmbH, a.a.O.*, S. 49 ff.

Die Festlegung des Höchstwerts für 2026 auf 7,25 ct/kWh lässt auf der einen Seite genügend Spielraum für die wirtschaftliche Teilnahme an der Ausschreibung und der Projektentwicklung; auf der anderen Seite setzt der Wert eine Begrenzung für den Fall geringen Wettbewerbs, so dass deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Stromgestehungskosten orientierte Gebote von der Bezuschlagung abgeschnitten werden.

Unter Abwägung aller genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine Festlegung des Höchstwerts auf 7,25 ct/kWh angemessen ist. Der so bestimmte Wert ist geeignet sowie in der aktuellen Situation notwendig und angemessen, um verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen und das bestehende Ausschreibungsregime und seine Wettbewerbsintensität zu stärken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Klaus Müller
- Präsident der Bundesnetzagentur -